

9.17

Przedsiębiorstwo Doświadczalno-Produkcyjne Szybownictwa  
"PZL-Bielsko"

BULLETIN NR BE-06/4A/80 "FOKA 4"

## BETRIFFT:

Änderung der Zwischenbetriebsdauerzeiten und des  
weiteren Betriebs.

Bearbeitet in PDPS "PZL-Bielsko"

den 24.06.1980

Bearbeitet:

Unterschrift

Dipl. Ing. M. Kroczek

Bestätigt:

Unterschrift

Direktor PDPS "PZL-Bielsko"

Ing. K. Jasiński

Übereinstimmend mit: Centralny Zarząd Lotnictwa Cywilnego

den 26.07.1980

Unterschrift

Dipl. Ing. J. Trzeciak

Übersetzt: Dipl. Ing. R. Zatwarnicki

## 1. BEGRÜNDUNG UND EINFÜHRUNGSVERFAHREN

1.1. Aufgrund der lang dauernden Beobachtungen und der durchgeführten Analysen der technischen Besichtigungen sowie der Ermüdungsversuche der Flügel der Segelflugzeuge vom Typ SZD-24-4A "FOKA 4". Bericht IL Nr 18/BW-W2/78 werden folgende Zwischenübergolungs-Periode bestimmt:

- bis zur I Grundüberholung 1300 Stunden
- von der I bis zur II Grundüberholung 600 Stunden

vorausgesetzt dass:

1.1.1. Die Besichtigung gemäss Bulletin BE-05/75 "FOKA 4" durchgeführt wird.

1.1.2. Bei der Prüfung mittels einer Lupe mit der Vergrössung von mindestens 5 mal keine Risse an den folgenden Teilen zu finden sind:

- auf den Hauptbeschlügen
- am Holmstirn.

1.2. Weitere Verlängerung der Betriebsdauerzeit des Segelflugzeuges über 1900 Stunden ist jeweilig individuell mit dem Hersteller und mit der Überwachungsstelle übereinzustimmen.

1.3. Die Segelflugzeuge welche länger als 12 Jahre betrieben sind bzw. die Betriebsdauerzeit gemäss Pkt 1.1 dieses Bulletins verlängert haben, sind folgendermassen in den Betriebsbedingungen zu begrenzen:

- Wolkenflug-Ausführung verboten
- Kunstflugfiguren mit Ausnahme des Trudeln verboten
- Nachtflüge verboten
- Zugelassenen Höchstgeschwindigkeit  $V_{NE} = 220$  km/h

Die eingeführten Begrenzungen sind im Flughandbuch sowie auf dem Schild im Führerraum des Segelflugzeuges einzutragen.

## 2. VERZEICHNIS DER SEGELFLUGZEUGE MIT DIESEM BULLETIN ENTHALTEN

Alle Segelflugzeug SZD-24-4A "FOKA 4"

## 3. BESICHTIGUNGSBEREICH

Gemäss den Punkten 1.1.1. und 1.1.2 dieses Bulletins.

## 4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

4.1. Nach der Durchführung aller Arbeiten gemäss Pkt 3 dieses Bulletins und nach der Beseitigung aller bemerkten Fehler am besichtigten und verifizierten Segelflugzeug sind die durchgeführten Arbeiten in den Dokumenten des Segelflugzeuges einzutragen und das Segelflugzeug der Prüfstelle vorzuführen, damit eine Verlängerung der Betriebsdauerzeit gemäss Pkt. 1. dieses Bulletins zu bekommen.

*ist erfolgt.  
02.10.81*  
4.2. Die Seite 18 in der Anweisung der Technischen Bedienung des Segelflugzeuges für die Seite 18 a auswechseln. Diese Änderung im Änderungsregister der Anweisung eintragen.

4.3. Alle in diesem Bulletin enthaltene Arbeiten führt der Benutzer im eigenen Bereich und auf eigene Kosten bei der Übereinstimmung mit der Technischen Prüfstelle durch.

## 5. BEILAGEN:

5.1. Bulletin Nr BE-005/75 "FOKA 4"

5.2. Seite 18 a der Anweisung der Technischen Bedienung des Segelflugzeuges SZD-24-4A "FOKA 4"